

**Schulordnung der Ludwig-van-Beethoven-
Musikschule Bonn
(gültig ab 01.August 2018)**

1. Aufbau

Die Musikschule erteilt

- Unterricht in Grundfächern (z.B. Früherziehung und Grundausbildung)
- Instrumental- und Vokalunterricht in Gruppen- und Einzelunterricht
- Ergänzungsunterricht.

Die Musikschule richtet nach Bedarf im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere musikalische Unterrichtsangebote ein.

2. Schuljahr

2.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

2.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Die beweglichen Ferientage werden zu Beginn des Schuljahrs von der Musikschule festgelegt.

3. Aufnahme

Anmeldungen müssen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Geschäftsstelle der Musikschule gerichtet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter / -innen vorgenommen werden.

4. Abmeldungen

Abmeldungen sind im instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht (ausschließlich Tarife 2.1.1 bis 2.5.1) nur zum 31. Januar und zum 31. Juli möglich, bei allen anderen Unterrichtsangeboten außerhalb der Probezeit erst zum Ende des Schuljahres. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen (Krankheit, Umzug o.ä.) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen. Hierbei muss ebenfalls eine Frist von zwei Monaten zum Quartalsende eingehalten werden. In der Probezeit ist eine Kündigung von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

5. Probezeit

- 5.1 In den Grundfächern gelten die ersten drei Monate als Probezeit
- 5.2 Im Instrumental- und Vokalunterricht gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.5.1 des Gebührentarifs gelten die ersten sechs Monate als Probezeit.
- 5.3 In den Kooperationen mit Offenen Ganztagschulen (Tarif 2.6) gilt der erste Monat als Probezeit.
- 5.4 Bei „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (Tarif 2.8) in Kooperation mit Grundschulen wird bei JeKits2 (3. Schuljahr) keine Probezeit gewährt.
- 5.5. Bei einem Lehrerwechsel, den ausschließlich die Musikschule zu verantworten hat, wird ein Monat Probezeit gewährt, d.h. es ist in diesem besonderen Fall eine Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Bei der Unterrichtserteilung werden Wünsche der Teilnehmer/innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter/innen nach den Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigt.
- 6.2 Grundlage der zu zahlenden Gebühren sind Gebührenordnung und Gebührentarif für die Ludwig-van Beethoven-Musikschule Bonn.
- 6.3 Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 6.4 Ein Wechsel des Unterrichtsfachs, der Lehrkraft oder des Unterrichtsorts muss schriftlich bei der Verwaltung beantragt werden. Ein Anspruch besteht nicht.
- 6.5 Eine Anwesenheit von Erziehungsberechtigten während des Unterrichts ist vorher mit der jeweiligen Lehrkraft abzustimmen.
- 6.6 Ton- und Bildaufzeichnungen von Unterrichtsveranstaltungen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden. Gleiches gilt für entsprechende Aufnahmen durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen in Gebäuden und bei Veranstaltungen der Musikschule.

7. Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Teilnehmer/innen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen sind erwünscht und sollten vorher mit der jeweiligen Fachlehrkraft abgestimmt werden.

Bei öffentlichen Musikschulveranstaltungen (Konzerten etc.) können Tonaufzeichnungen, Videos oder Fotos gemacht werden, die u.U. anschließend im Rahmen der Berichterstattung in der Presse etc. oder auf der Website der Musikschule erscheinen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht damit einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, dass diese bzw. die Erziehungsberechtigten vor der jeweiligen öffentlichen Veranstaltung der Musikschulverwaltung dies mitteilen.

Die Musikschule hat bei öffentlichen Veranstaltungen allerdings keinen Einfluss auf Zeitungen bzw. auf externe Berichterstattung.

8. Leistungen

8.1 Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die durch mangelnde Mitarbeit oder fehlende Eignung keine angemessenen Fortschritte erreichen, kann die Schulleitung auf Antrag der Fachlehrkraft nach Anhörung der Fachbereichsleitung das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beenden.

8.2 Bereits gezahlte Gebühren, die sich auf den Zeitraum nach Unterrichtsbeendigung beziehen, werden erstattet.

9. Ergänzungsfächer

9.1 Alle Teilnehmer/innen am instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht sollten möglichst zusätzlich am Ergänzungsunterricht teilnehmen.

9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsunterricht nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Teilnehmerin / des Teilnehmers die Hauptfachlehrkraft vor.

9.3 Alle Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken, sofern dies in einem Zusammenhang mit dem Unterricht steht.

10. Instrumente

Grundsätzlich müssen die Teilnehmer/innen bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr gemietet werden. Näheres ergibt sich aus der Gebührenordnung und dem Gebührentarif für die Musikschule der Bundesstadt Bonn.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Inkrafttreten

Die geänderte Schulordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Schulordnung vom 01. August 2015.